

## S.24.01.01

**Gehaltene Beteiligungen** Beteiligungen an verbundenen Unternehmen, bei denen es sich um Finanz- oder Kreditinstitute handelt, die nach Artikel 68 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission (in voller Höhe oder anteilig) in Abzug gebracht werden

**Tabelle 1 — Beteiligungen an verbundenen Unternehmen, bei denen es sich um Finanz- oder Kreditinstitute handelt, die jeweils 10 % der in Artikel 69 Buchstabe a Ziffern i, ii, iv und vi genannten Eigenmittelbestandteile überschreiten, ohne konsolidierte strategische Beteiligungen für den Abzug nach Artikel 68 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35**

Name des verbundenen Unternehmens	ID-Code des Vermögenswerts	Art des ID-Codes des Vermögenswerts	Gesamt	Hartes Kernkapital (Tier 1)	Zusätzliches Kernkapital (Additional Tier 1)	Tier 2
C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070

**Tabelle 2 — Beteiligungen an verbundenen Unternehmen, bei denen es sich um Finanz- oder Kreditinstitute handelt, die aggregiert 10 % der in Artikel 69 Buchstabe a Ziffern i, ii, iv und vi genannten Eigenmittelbestandteile überschreiten, ohne konsolidierte strategische Beteiligungen für den Abzug nach Artikel 68 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35**

Name des verbundenen Unternehmens	ID-Code des Vermögenswerts	Art des ID-Codes des Vermögenswerts	Gesamt	Hartes Kernkapital (Tier 1)	Zusätzliches Kernkapital (Additional Tier 1)	Tier 2
C0080	C0090	C0100	C0110	C0120	C0130	C0140

			Gesamt	Hartes Kernkapital (Tier 1)	Zusätzliches Kernkapital (Additional Tier 1)	Tier 2
			C0150	C0160	C0170	C0180
Gesamtbeteiligungen an verbundenen Unternehmen, bei denen es sich um Finanz- oder Kreditinstitute handelt (für die ein Abzug von den Eigenmitteln vorgenommen wird)						

## Abzüge von den Eigenmitteln

	Gesamt	Tier 1 — nicht gebunden	Tier 1 — gebunden	Tier 2
	C0190	C0200	C0210	C0220
<b>R0010</b> Abzug nach Artikel 68 Absatz 1				
<b>R0020</b> Abzug nach Artikel 68 Absatz 2				
<b>R0030</b> Gesamt				

## Behandlung der Solvenzkapitalanforderung

**Beteiligungen an verbundenen Unternehmen, bei denen es sich um Finanz- oder Kreditinstitute handelt, die nicht nach Artikel 68 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission (in voller Höhe) in Abzug gebracht werden**

**Tabelle 3 — Beteiligungen an verbundenen Unternehmen, bei denen es sich um Finanz- oder Kreditinstitute handelt, die nach Artikel 171 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission als strategisch einzustufen sind und die auf der Grundlage von Methode 1 in die Berechnung der Solvabilität der Gruppe einbezogen werden (kein Abzug von den Eigenmitteln nach Artikel 68 Absatz 3)**

Name des verbundenen Unternehmens	ID-Code des Vermögenswerts	Art des ID-Codes des Vermögenswerts	Gesamt	Typ-1-Aktien	Typ-2-Aktien	Nachrangige Verbindlichkeiten
C0230	C0240	C0250	C0260	C0270	C0280	C0290

**Tabelle 4 — Beteiligungen an verbundenen Unternehmen, bei denen es sich um Finanz- oder Kreditinstitute handelt, die strategischer Natur sind (nach Artikel 171 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission) und die auf der Grundlage von Methode 1 nicht in die Berechnung der Solvabilität der Gruppe einbezogen und nicht nach Artikel 68 Absätze 1 und 2 in Abzug gebracht werden (Sie sollten den übrigen Teil nach dem anteiligen Abzug gemäß Artikel 68 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 enthalten.)**

Name des verbundenen Unternehmens	ID-Code des Vermögenswerts	Art des ID-Codes des Vermögenswerts	Gesamt	Typ-1-Aktien	Typ-2-Aktien	Nachrangige Verbindlichkeiten
C0300	C0310	C0320	C0330	C0340	C0350	C0360

**Tabelle 5 — Beteiligungen an verbundenen Unternehmen, bei denen es sich um Finanz- oder Kreditinstitute handelt, die nicht strategischer Natur sind und die nicht nach Artikel 68 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 in Abzug gebracht werden**

(Sie sollten den übrigen Teil nach dem anteiligen Abzug gemäß Artikel 68 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 enthalten.)

Name des verbundenen Unternehmens	ID-Code des Vermögenswerts	Art des ID-Codes des Vermögenswerts	Gesamt	Typ-1-Aktien	Typ-2-Aktien	Nachrangige Verbindlichkeiten
C0370	C0380	C0390	C0400	C0410	C0420	C0430

**Beteiligungen an verbundenen Unternehmen, die keine Finanz- oder Kreditinstitute sind**

**Tabelle 6 — Sonstige strategische Beteiligungen an Unternehmen, die keine Finanz- oder Kreditinstitute sind**

Name des verbundenen Unternehmens	ID-Code des Vermögenswerts	Art des ID-Codes des Vermögenswerts	Gesamt	Typ-1-Aktien	Typ-2-Aktien	Nachrangige Verbindlichkeiten
C0440	C0450	C0460	C0470	C0480	C0490	C0500

**Tabelle 7 — Sonstige nicht strategische Beteiligungen an Unternehmen, die keine Finanz- oder Kreditinstitute sind**

Name des verbundenen Unternehmens	ID-Code des Vermögenswerts	Art des ID-Codes des Vermögenswerts	Gesamt	Typ-1-Aktien	Typ-2-Aktien	Nachrangige Verbindlichkeiten
C0510	C0520	C0530	C0540	C0550	C0560	C0570

**Gesamtbetrag für die Berechnung der Solvenzkapitalanforderung**

	<b>Gesamt</b>	<b>Typ-1-Aktien</b>	<b>Typ-2-Aktien</b>	<b>Nachrangige Verbindlichkeiten</b>
	<b>C0580</b>	<b>C0590</b>	<b>C0600</b>	<b>C0610</b>
<b>R0040</b> Gesamtbeteiligungen an verbundenen Unternehmen, bei denen es sich um Finanz- oder Kreditinstitute handelt				
<b>R0050</b> davon strategische (nach Methode 1 oder unter 10 % nicht nach Methode 1)				
<b>R0060</b> davon nicht strategische (unter 10 %)				
<b>R0070</b> Gesamtbeteiligungen an verbundenen Unternehmen, die keine Finanz- oder Kreditinstitute sind				
<b>R0080</b> davon strategische				
<b>R0090</b> davon nicht strategische				

**Gesamtbetrag aller Beteiligungen**

Gesamtbetrag aller Beteiligungen

<b>Gesamt</b>
<b>C0620</b>